

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
1014 Wien

eMail: begutachtung@bmukk.gv.at
begutachungsverfahren@parlament.gv.at

Betr.: Begutachtung – Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Hochschulgesetz 2005 geändert wird
Zu Z. 13.480/0006-III/13/2012

Wien, am 30. April 2013

Die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht begrüßt grundsätzlich den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005 geändert wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 2, § 38 Abs. 2a, § 38a Abs. 1a:

Die österreichischen Schulgesetze kennen den Begriff „Sekundarstufe“ nicht. Dieser ist allerdings vom Begriff „Sekundarschule“ (§ 3 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes) ableitbar. Demnach wird der Aufgabenbereich der Pädagogischen Hochschulen nicht nur auf die Ausbildung für den vorschulischen Bereich (wie in den Erläuterungen ausgeführt) sondern auch auf den Bereich der Lehramtsausbildung (Allgemeinbildung) für die Unter- und Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schulen, für die berufsabbildenden mittleren und höheren Schulen sowie für die Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung ausgeweitet, wozu sich in den Erläuterungen keine Hinweise finden.

Zu § 8 Abs 2, letzter Satz:

§ 12 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten umfasst unter Berücksichtigung des § 33a die Volks- und Hauptschulen sowie die Neue Mittelschule. Entsprechend dem § 5 Abs. 2 des Entwurfes wäre es zweckmäßig, auch hier die Volksschulen und Neuen Mittelschulen ausdrücklich zu nennen.

Zu § 38 Abs. 2a und 2b:

Der gesetzliche Titel des Schulorganisationsgesetzes lautet ohne Jahreszahl; außerdem ist eine Kurzbezeichnung gesetzlich nicht vorgesehen. Die Jahreszahl und die Kurzbezeichnung sollten daher entfallen. § 78 des HG enthält bereit den Hinweis, dass Bundesgesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind; die Wendung „in der jeweils gültigen Fassung“ hätte daher zu entfallen.

Zu § 86:

Es wird vorgeschlagen, die bleibenden und bedeutsamen Bestimmungen über den Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung nicht nach den zum Teil bereits überholten Übergangsbestimmungen sondern als eigenes Hauptstück vor dem 5. Hauptstück (§ 78) in das HG

einzubauen. Dies auch deshalb, weil die Beteiligung des BM für Wissenschaft und Forschung in der Vollziehungsklausel (§ 79) zu berücksichtigen wäre.

Sowohl im HG als auch in dem vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Begutachtung versandten Entwurf für eine Novelle zum Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz ist jeweils ein Qualitätssicherungsrat mit vergleichbarem Regelungsinhalt vorgesehen, wobei nach dem Wortlaut der Entwürfe ein Mal die BM für Unterricht, Kunst und Kultur, das andere Mal der BM für Wissenschaft und Forschung federführend zuständig wäre. Im Sinne einer engeren Verknüpfung der beiden Ausbildungsbereiche – auch wenn zum Teil unterschiedliche Schwerpunkte vorhanden sein können – und einer Verwaltungsvereinfachung wäre ein einziger Qualitätssicherungsrat zweckmäßig.

Zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften:

Die Darstellung ist in bemerkenswerter Weise ausführlich und nachvollziehbar. Nach Abschluss der Verhandlungen über das in weiterer Folge nötige neue Dienst- und Besoldungsrecht für die nach den vorgesehenen neuen Vorschriften ausgebildeten Personen für das Lehramt und den elementarpädagogischen Bereich wird der Gesamtumfang der finanziellen Auswirkungen für die verschiedenen Gebietskörperschaften zu schätzen sein. Dabei müsste berücksichtigt werden, dass bereits im Dienst stehende Personen durch Nachqualifikation – so wie in der Vergangenheit bei Verbesserungen der Ausbildung – die Gleichstellung mit den nach den neuen Vorschriften Ausgebildeten anstreben werden.

Für den Vorstand:

SCh.i.R. Dr. Felix Jonak

Referent für Gesetzesbegutachtungsverfahren

Elektronisch gefertigt